S 16 RA 985/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 985/02
Datum	25.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 166/04
Datum	21.12.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25. Mai 2004 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Feststellung eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤f-tigungsverhÃ¤ltnisses.

Die KlÃ¤gerin ist eine Gesellschaft des bÃ¼rgerlichen Rechts, der sÃ¤mtliche Taxiunternehmen der Stadt Bad R. angehÃ¶ren. Sie schloss mit Wirkung ab 01.11.1997 mit dem am 18.10.1949 geborenen Beigeladenen einen Vertrag Ã¼ber die freiberufliche und selbstÃ¤ndige Leitung der Funkzentrale der von der KlÃ¤gerin betriebenen Taxigesellschaft. Danach erhÃ¤lt der Beigeladene die monatlich fixe Summe von 5.700,00 DM auch fÃ¼r die Organisation der Nachtdienste. Das von ihm benÃ¶tigte Personal â□□ die bisher BeschÃ¤ftigten wÃ¼rden Ã¼bernommen â□□ werde von ihm entlohnt. Als beiderseitige KÃ¼ndigungsfrist wurden sechs Monate vereinbart.

Bei einer BetriebsprÃ¼fung stellte die Beklagte fest, dass die KlÃ¤gerin auch die Miet- und Telefonkosten des Beigeladenen sowie die von ihm zu entrichtende Umsatzsteuer trÃ¤gt.

Im AnhÃ¶rungsverfahren teilte die KlÃ¤gerin mit, die VergÃ¼tung sei unabhÃ¤ngig vom Krankheitsfall des Beigeladenen zu gewÃ¤hren, weil es der KlÃ¤gerin gleichgÃ¼ltig sei, wer die Zentrale besetze, ob der Beigeladene selbst oder einer seiner Mitarbeiter. Die SelbstÃ¤ndigkeit der Arbeitsleistung des Beigeladenen sei schlieÃlich unerlÃ¤sslich, um die FahrauftrÃ¤ge gleichmÃ¤Ãig und neutral zu verteilen.

Mit Bescheid vom 20.08.2001 stellte die Beklagte fest, dass die KlÃ¤gerin mit dem Beigeladenen ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet habe. Ungeachtet der Vertragsbezeichnung spreche hierfÃ¼r die Weisungsgebundenheit hinsichtlich Art und Weise, Zeit und Ort der ArbeitsausfÃ¼hrung, die fixe VergÃ¼tung sowie das Fehlen von Kapitaleinsatz, Betriebskostenrisiko und eigenen Auftretens am Markt.

Dem widersprach die KlÃ¤gerin am 20.09.2001 mit der BegrÃ¼ndung, die Art der Auftragsvergabe sei branchenÃ¼blich und die Ortsbindung angesichts der vorhandenen Funkanlage sinnvoll. Der Beigeladene mÃ¼sse die Unkosten fÃ¼r sein BÃ¼romaterial selber tragen. Erneut wurde auch die UnerlÃ¤Ãlichkeit der SelbstÃ¤ndigkeit des Zentralleiters geltend gemacht, da ansonsten bei 24 Chefs der Betriebsfrieden nicht sichergestellt sei. Auch der Beigeladene widersprach der Feststellung der Beklagten am 20.09.2001. Seine Zeiteinteilung kÃ¶nne er frei gestalten, da er selbst entscheide, ob er oder einer seiner drei bis vier geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigten Mitarbeiter die Zentrale leite. Die BÃ¼roeinrichtung habe er selbst beschafft und die laufenden Kosten seien von ihm zu tragen.

DemgegenÃ¼ber heiÃt es im Widerspruchsbescheid vom 04.07.2002, der finanzielle Aufwand fÃ¼r MÃ¶bel, BÃ¼romaterial und anteilige Telefon- und Faxkosten sei nicht ausreichend, um ein Unternehmerrisiko zu bejahen, wenn andererseits Funk- und Telefonanlage ebenso wie der Raum unentgeltlich von der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellt werde. Der Beigeladene habe keine MÃ¶glichkeit, durch den Einsatz eigenen VermÃ¶gens die HÃ¶he des Monatsentgelts zu beeinflussen.

Dagegen haben KlÃ¤gerin und Beigeladener am 06.08.2002 getrennt Klage erhoben. Die KlÃ¤gerin hat vorgetragen, der Beigeladene kÃ¶nne sehr wohl die HÃ¶he seines Monatsentgelts beeinflussen. So habe er sein Einkommen seit Juni 2001 wegen der Neuordnung der Diensteinteilung und der Ausweitung von 390 auf 498 Stunden pro Monat auf 3692,00 EUR gesteigert. Der Beigeladene hat die ungenÃ¼gende WÃ¼rdigung seiner BerufsausÃ¼bung moniert, z.B. den Umstand, dass es ihm obliege, dem Vorstand RegelverstÃ¶Ãe der einzelnen Gesellschafter zu melden. SchlieÃlich hat er auf die Gefahr des Verlustes seines Arbeitsplatzes hingewiesen, wenn seine TÃ¤tigkeit sozialversicherungspflichtig sei.

Das Sozialgericht hat die beiden Streitsachen am 13.11.2002 verbunden und gleichzeitig die Beiladung veranlasst. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am

25.05.2004 hat der Beigeladene angegeben, die HÃ¶he seiner Abgeltung sei von der Anzahl der geleisteten Stunden abhÃ¤ngig. Pro Stunde erhalte er 7,41 EUR. Durch das Einbringen mehrerer VerbesserungsvorschlÃ¤ge habe er sein Entgelt auf 7.220,00 DM gesteigert. Er arbeite in der Regel von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und werde nachts von einem seiner drei geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigten in der Vermittlung vertreten. Die drei Angestellten erhielten derzeit ca. 200,00 EUR pro Kopf und pro Monat.

Mit Urteil vom 25.05.2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Sowohl das Ã¤uÃere Erscheinungsbild (gleichfÃ¶rmige Aufgaben) als auch die Ortsgebundenheit, der feste Stundensatz und das ZurverfÃ¼gungstellen von Arbeitsmitteln durch die KlÃ¤gerin sprÃ¤chen fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Der Beigeladene betreibe keine Kundenakquisition und beschÃ¤ftige auch keine Mitarbeiter Ã¼ber der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze. Im Hinblick auf seine Altersvorsorge handle er wenig verantwortungsvoll, wenn er lediglich 80,00 bis 90,00 EUR monatlich fÃ¼r eine Lebensversicherung aufwende.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 30.06.2004 zugestellte Urteil hat diese am 28.07.2004 Berufung eingelegt. VÃ¶llig unberÃ¼cksichtigt geblieben sei bislang, dass der Beigeladene seine Arbeitszeit frei gestalten kÃ¶nne. Eine Kundenakquisition finde mangels Konkurrenz Ã¼berhaupt nicht statt. Der Beigeladene kÃ¶nne jederzeit anderweitig tÃ¤tig sein, wie er dies bis 1999 getan habe. Von einer drohenden SozialhilfebedÃ¼rftigkeit kÃ¶nne nicht gesprochen werden, da der Beigeladene 20 Jahre lang als Lkw-Fahrer sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Das fÃ¼r die SelbstÃ¤ndigkeit typische Unternehmerrisiko des Beigeladenen realisiere sich darin, dass er auf eigene Kosten Personal beschÃ¤ftige und nicht zu hÃ¶chstpersÃ¶nlicher Arbeitsleistung verpflichtet sei. Entsprechend seiner Stellung als Arbeitgeber gebe er selbst bzw. sein Steuerberater die Meldung der BeschÃ¤ftigten an das Finanzamt weiter.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25.05.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20.08.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25.05.2004 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts MÃ¼nchen sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25.05.2004 ist ebensowenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 20.08. 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2002. Der Beigeladene ist bei der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt.

Die BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Â§ 7 Abs.1 SGB IV in der ab 2. Januar 2001 gÃ¼ltigen Fassung). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte und eigener Betriebsmittel, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. MaÃgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (so zuletzt BSG, Urteil vom 19. August 2003 in SozR 4-2700 Â§ 2 Nr.1 mit weiteren Nachweisen). Die Beklagte und das Sozialgericht haben unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze auf Grund einer GesamtwÃ¼rdigung in zutreffender Weise eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen bejaht.

Zwar ist es richtig, dass der Beigeladene keine typischen Arbeitnehmerrechte besitzt, also keinen Anspruch auf Urlaub oder auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat. Im Fall seiner Verhinderung, gleich aus welchem Grund, hat er selbst fÃ¼r die Besetzung der Funkzentrale zu sorgen. Der Versorgungsanspruch ist abhÃ¤ngig davon, wie viele Stunden die Zentrale besetzt ist, ob durch ihn oder seine Mitarbeiter. Er ist berechtigt und verpflichtet, Mitarbeiter einzusetzen, sie einzuweisen und mit diesen selbst abzurechnen. Dementsprechend trÃ¤gt er auch das Risiko der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Er ist auch nicht gehalten, seine gesamte Arbeitskraft der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung zu stellen, er kann fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig werden, wie er dies bis Anfang 1999 offensichtlich getan hat. FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spricht zudem, dass er, wenn auch in geringem Umfang, Betriebsausgaben in Form von notwendigem BÃ¼romaterial, anteiligen Telefon- und Faxkosten sowie BÃ¼romÃ¶bel hat.

Nicht fÃ¼r die SelbstÃ¤ndigkeit der TÃ¤tigkeit kann jedoch der Wille der Beteiligten angefÃ¼hrt werden. Wie bereits der Vertrag von 1997 deutlich macht, wollen KlÃ¤ger und Beigeladener eine freiberufliche und selbstÃ¤ndige Leitung der Funkzentrale durch den Beigeladenen. Der entsprechende Wille der Beteiligten kann jedoch nur dann Bedeutung erlangen, wenn die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung der Beziehungen des Beigeladenen zur KlÃ¤gerin gleichermaÃen fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit und eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spricht (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1227 Nr.17). Ebensowenig kann aus dem Wunsch der KlÃ¤gerin nach einer neutralen und unabhÃ¤ngigen Person in der Taxizentrale auf die SelbstÃ¤ndigkeit der TÃ¤tigkeit des Zentralleiters geschlossen werden. Die GrundsÃ¤tze, nach denen die AuftrÃ¤ge zu vergeben sind, nÃ¤mlich der Reihe nach bzw. entsprechend dem Kundenwunsch, kÃ¶nnen ebenso in einem Arbeitsvertrag festgeschrieben werden, wie dies offensichtlich jetzt von dem Beigeladenen selbstverstÃ¤ndlich erwartet wird. Ob der Leiter der Zentrale dann diesen GrundsÃ¤tzen nachkommt, ist keine

Frage der Vertragsgestaltung, sondern der IntegritÃ¤t der EinzelpersÃ¶nlichkeit.

Trotz der obengenannten Merkmale fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegen die, die eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung begrÃ¼nden. Der Beigeladene arbeitet in der Regel von 7.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr und setzt anschlieÃend drei geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigte in der Vermittlungszentrale ein. Damit ist er in einer fÃ¼r Arbeitnehmer typischen RegelmÃ¤Ãigkeit fÃ¼r eine fremde Betriebsorganisation tÃ¤tig. Er bedient sich dabei der Funkanlage der KlÃ¤gerin, die auch die entsprechenden Telefonkosten trÃ¤gt. Ebenso werden die Mietkosten der RÃ¤ume, in denen die TÃ¤tigkeit von dem Beigeladenen ausgeÃ¼bt wird, von der KlÃ¤gerin getragen. Ganz wesentlich erscheint, dass der Beigeladene ausschlieÃlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig ist. Er ist sonach ein wesentlicher Teil der Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin. Die fÃ¼r ein AngestelltenverhÃ¤ltnis typische enge Bindung wird auch daraus deutlich, dass die Beteiligten eine sechsmonatige KÃ¼ndigungsfrist vereinbart haben.

Der Beigeladene trÃ¤gt kein fÃ¼r den Unternehmer typisches Risiko. Wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht dargelegt hat, ist die HÃ¶he seiner Abgeltung von der Anzahl der geleisteten Stunden abhÃ¤ngig. Pro Stunde erhÃ¤lt er 7,41 EUR. Sowohl HÃ¶he als auch Konstanz der monatlichen Zahlungen stellen sich wie knapp bemessene Lohnzahlungen dar. Er hat keine MÃ¶glichkeit, durch gesteigerten Einsatz, etwa von Kapital oder Organisationsgeschick die Gewinnchancen zu steigern. Die angebliche Gewinnsteigerung durch VerbesserungsvorschlÃ¤ge des Beigeladenen vermag demgegenÃ¼ber nicht zu Ã¼berzeugen. Die damit verbundene Neugestaltung der Diensteinteilung hat lediglich zur Folge, dass der Beigeladene statt 390 Stunden 498 Stunden pro Monat abrechnen kann. Sein hÃ¶heres Entgelt ist daher auch mit hÃ¶herem zeitlichen Einsatz verbunden. Der Erfolg eines Einsatzes ist ihm in keinerlei Hinsicht ungewiss, er wird wie ein Arbeitnehmer nach Stunden entlohnt.

Der Beigeladene stellt sich nicht als Mittelpunkt eines eigenen Unternehmens dar. Er hat keine eigene Betriebsstelle, tritt nicht als Unternehmer am Markt auf und wird nach AuÃen nur fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig. Er hat zwar das Recht, fÃ¼r einen anderen GeschÃ¤ftsherrn tÃ¤tig zu sein, wÃ¼rde dadurch aber seinen Ertrag aus der Arbeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin deutlich minimieren. Bei Vertragsabschluss sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass der Beigeladene persÃ¶nlich tagsÃ¼ber die Telefonzentrale leitet. Angesichts dieser weitgehenden Verpflichtung verbieten sich weitere AktivitÃ¤ten des Beigeladenen von vornherein.

Aus all dem folgt, dass der Beigeladene als Taxivermittler in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert und dieser gegenÃ¼ber weisungsgebunden ist. Er steht in einem die Versicherungspflicht begrÃ¼ndenden abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Wegen der Feststellung der Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 7b SGB IV werden BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde erst ab Wirksamwerden des Feststellungsbescheids vom 20.08.2001 erhoben.

Aus diesen GrÃ¼nden war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 197a, 183 SGG in Verbindung mit dem Gerichtskostengesetz und Â§ 154 Abs.2 VwGO.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 25.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024